S 64 AL 457/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 64 AL 457/97
Datum	10.12.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 35/99
Datum	21.01.2000

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Minderung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld (Alg) wegen Eintritts einer Sperrzeit von zwÃ¶lf Wochen.

Der am â¦ geborene KlÃ¤ger war vom 1. April 1974 bis zum 29. Februar 1996 bei der Firma A., als Elektriker beschÃ¤ftigt. In den letzten sechs Monaten des ArbeitsverhÃ¤ltnisses erzielte er ein Bruttoarbeitsentgelt von 26.774,31 DM. Am 26. Januar 1996 schloss er eine Aufhebungsvereinbarung, nach der das ArbeitsverhÃ¤ltnis âauf Veranlassung von Firma A. in beiderseitigem Einvernehmen anstelle einer betriebsbedingten KÃ¼ndigung am 29. Februar 1996â endete und der KlÃ¤ger eine Abfindung in HÃ¶he von 105.000,â DM erhalten sollte. Die maÃgebliche KÃ¼ndigungsfrist betrug nach Auskunft des Arbeitgebers sieben Monate zum Monatsende.

Der KlÃ¤ger, der einen Urlaubsanspruch bis zum 7. MÃ¤rz 1996 hatte, meldete sich

am 4. MÃ¤rz 1996 arbeitslos und beantragte Alg. In der Folgezeit besuchte er vom 19. August 1996 an die Meisterschule.

Mit Bescheid vom 29. Oktober 1996 lehnte die Beklagte die Zahlung von Alg bis zum 31. August 1996 ab; der Anspruch ruhe wegen der Zahlung einer Abfindung in HÃ¶he von 105.000,â DM bis zum 31. August 1996. Mit weiterem Bescheid vom 29. Oktober 1996 stellte die Beklagte den Eintritt einer Sperrzeit vom 1. MÃ¤rz 1996 bis zum 23. Mai 1996 (zwÃ¶lf Wochen) und die Minderung des Anspruchs auf Alg um 78 Tage (gemÃ¤Ã Â§ 110 Satz 1 Nr. 2 ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz -AFG-) fest. Der KlÃ¤ger habe die BeschÃ¤ftigung bei der Firma A. selbst aufgegeben, weil er am 26. Januar 1996 das ArbeitsverhÃ¤ltnis einvernehmlich zum 29. Februar 1996 aufgelÃ¶st habe. Er habe fÃ¼r sein Verhalten keinen wichtigen Grund gehabt, weil er auf die Einhaltung der KÃ¼ndigungsfrist gegen Zahlung einer Abfindung verzichtet habe. Mit Schreiben vom 29. Oktober 1996 teilte die Beklagte dem KlÃ¤ger mit, er habe keinen Anspruch auf Leistungen, weil er seit dem 19. August 1996 in einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis stehe.

Mit seinem Widerspruch machte der KlÃ¤ger geltend, die Werkstatt, in der er beschÃ¤ftigt gewesen sei, sei geschlossen worden. HÃ¤tte der Arbeitgeber nicht eindeutig erklÃ¤rt, dass der Arbeitsplatz wegfalle, hÃ¤tte er, der KlÃ¤ger, niemals einer AuflÃ¶sung zugestimmt; im Ãbrigen hÃ¤tte das ArbeitsverhÃ¤ltnis zum gleichen Zeitpunkt durch KÃ¼ndigung geendet.

Durch Widerspruchsbescheid vom 22. Januar 1997 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Es treffe nicht zu, dass die KÃ¼ndigung ohne Zustimmung zum Aufhebungsvertrag zum gleichen Zeitpunkt erfolgt wÃ¤re, da dem KlÃ¤ger bei einer KÃ¼ndigungsfrist von sieben Monaten frÃ¼hestens zum 31. August 1996 hÃ¤tte gekÃ¼ndigt werden kÃ¶nnen. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhe der Anspruch nach Â§ 117 AFG.

Mit der hiergegen vor dem Sozialgericht Berlin (SG) erhobenen Klage machte der KlÃ¤ger geltend, auch nach Auskunft des Betriebsrates habe keine MÃ¶glichkeit der WeiterbeschÃ¤ftigung bestanden. Wegen der SchlieÃung der Werkstatt habe der Arbeitgeber einen wichtigen Grund zur Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses gehabt. Eine Sperrzeit dÃ¼rfe nicht eintreten, weil der Aufhebungsvertrag fÃ¼r die Arbeitslosigkeit nicht kausal gewesen sei und er seine Arbeitslosigkeit weder vorsÃ¤tzlich noch grob fahrlÃ¤ssig herbeigefÃ¼hrt habe.

Auf RÃ¼ckfrage teilte die Firma A. mit, dem KlÃ¤ger wÃ¤re ohne Zustimmung zum Aufhebungsvertrag am 26. Januar 1996 zum 31. August 1996 gekÃ¼ndigt worden. Zu der AuflÃ¶sung der Werkstatt sei mit dem Betriebsrat ein Interessenausgleich vereinbart worden.

Durch Urteil vom 10. Dezember 1998 wies das SG die Klage ab. Die Arbeitslosigkeit des KlÃ¤gers von MÃ¤rz 1996 an stehe in unmittelbarem kausalen Zusammenhang mit der vertraglichen LÃ¶sung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses. Die KausalitÃ¤t werde weder dadurch ausgeschlossen, dass die Firma A. das ArbeitsverhÃ¤ltnis durch fristgemÃ¤Ãe KÃ¼ndigung hÃ¤tte beenden kÃ¶nnen, noch dadurch, dass der

Arbeitsplatz des KlÃ¤gers aus betrieblichen und wirtschaftlichen GrÃ¼nden weggefallen wÃ¤re, da der Wegfall den Arbeitgeber nicht berechtige, das ArbeitsverhÃ¤ltnis fristlos zu beenden. Der KlÃ¤ger habe vorsÃ¤tzlich seine Arbeitslosigkeit herbeigefÃ¼hrt. Mangels eines sicheren Anschlussarbeitsplatzes sei fÃ¼r ihn ersichtlich gewesen, dass er anschlieÃend nicht in einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis stehen werde. Dass der KlÃ¤ger einen Aufhebungsvertrag geschlossen habe, um in den Genuss einer Abfindung zu kommen, sei kein wichtiger Grund im Sinne des AFG. GrÃ¼nde fÃ¼r eine besondere HÃ¤rte gemÃ¤Ã Â§ 119 Abs. 2 AFG seien weder vorgetragen noch ersichtlich.

Mit der Berufung macht der KlÃ¤ger geltend, das SG verkenne den Begriff der KausalitÃ¤t. Da das ArbeitsverhÃ¤ltnis auf jeden Fall zum 31. August 1996 geendet hÃ¤tte, wÃ¤re zum 1. September 1996 Arbeitslosigkeit unabhÃ¤ngig von seinem Verhalten eingetreten und hÃ¤tte Alg gewÃ¤hrt werden mÃ¼ssen. Bis zu diesem Zeitpunkt habe der Anspruch aufgrund der Abfindung gemÃ¤Ã Â§ 117 AFG geruht, so dass der Solidargemeinschaft kein Schaden entstanden sei, der durch eine Sperrzeit geahndet werden solle. Jedenfalls stelle eine Sperrzeit von zwÃ¶lf Wochen eine besondere HÃ¤rte dar, da ihm die KÃ¼ndigung unumgÃ¤nglich erschienen sei.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 10. Dezember 1998 sowie den Sperrzeit-Bescheid vom 29. Oktober 1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 22. Januar 1997 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten (einschlieÃlich der Akten des SG â S 64 AL 457/97 -) und Beklagtenakten (zur Stamm-Nr. 125814) verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist unbegrÃ¼ndet.

Der Bescheid vom 29. Oktober 1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 22. Januar 1997, mit dem die Beklagte neben dem Ruhen des Anspruchs auf Alg wegen des Eintritts einer Sperrzeit eine Minderung des Anspruchs von 78 Tagen festgestellt hat, ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten.

Nach Â§ 119 Abs. 1 Ziffer 1 in Verbindung mit Â§ 119 a Ziffer 1 AFG tritt eine Sperrzeit von zwÃ¶lf Wochen ein, wenn der Arbeitslose das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis gelÃ¶st und dadurch vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig die Arbeitslosigkeit herbeigefÃ¼hrt hat, ohne fÃ¼r sein Verhalten einen wichtigen

Grund zu haben.

Der KlÃ¤ger hat sein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis durch den Abschluss eines Aufhebungsvertrages gelÃ¶st. Insoweit ist ausreichend, dass er durch seine Zustimmung eine wesentliche Ursache zur Beendigung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses gesetzt hat. Durch die Zustimmung zur Aufhebung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses zum 29. Februar 1996 hat der KlÃ¤ger, dem sonst zum 31. August 1996 gekÃ¼ndigt worden wÃ¤re, den Endzeitpunkt des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses um sechs Monate vorverlegt. Die Tatsache, dass der KlÃ¤ger vom 1.September 1996 an auch ohne Abschluss des Aufhebungsvertrages arbeitslos gewesen wÃ¤re, hat fÃ¼r den Eintritt der Sperrzeit vom 1. MÃ¤rz 1996 an keine Bedeutung. Die Sperrzeit soll einheitlich mit dem Tag nach dem die Sperrzeit begrÃ¼ndenden Ereignis beginnen und danach ohne RÃ¼cksicht darauf kalendermÃ¤Ãig ablaufen, ob, wann und wie lange der Arbeitslose Leistungen wegen Arbeitslosigkeit erhÃ¤lt oder erhalten kann. Soweit der 7. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) beilÃ¤ufig die Auffassung vertreten hat, eine Sperrzeit trete dann nicht ein, wenn der Arbeitslose einen Anspruch erst fÃ¼r eine Zeit geltend mache, in der er auch ohne sein Verhalten arbeitslos gewesen wÃ¤re (BSG SozR 4100 Â§ 119 Nr. 24), hat er diese Auffassung ausdrÃ¼cklich unter BerÃ¼cksichtigung von Wortlaut, historischer Entwicklung des Â§ 119 AFG und Hinweis auf die systematisch mit der Sperrzeit zusammenhÃ¤ngenden Vorschriften aufgegeben (Urteil vom 5. August 1999 â B 7 AL 14/99 R -).

Durch die LÃ¶sung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses hat der KlÃ¤ger seine Arbeitslosigkeit vorsÃ¤tzlich herbeigefÃ¼hrt, da er keine konkreten Aussichten auf einen Anschlussarbeitsplatz hatte. FÃ¼r die LÃ¶sung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses gab es â wie das SG bereits ausgefÃ¼hrt hat â auch keinen wichtigen Grund.

Die Regelsperrzeit von zwÃ¶lf Wochen ist nicht auf sechs Wochen zu reduzieren. GemÃ¤Ã Â§ 119 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Â§ 119 a Ziffer 1 AFG umfasst die Sperrzeit sechs Wochen, wenn eine Sperrzeit von zwÃ¶lf Wochen fÃ¼r den Arbeitslosen nach den fÃ¼r den Eintritt der Sperrzeit maÃgebenden Tatsachen eine besondere HÃ¤rte bedeuten wÃ¼rde. Eine derartige HÃ¤rte liegt nur vor, wenn der Betroffene sich unvermeidbar Ã¼ber das Vorliegen einer Sperrzeit geirrt hat. Unvermeidbar ist nach der Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 5. Juni 1997 â 7 RAr 22/96 â = SozR 3-1500 Â§ 44 SGG Nr. 12; Urteil vom 13. MÃ¤rz 1997 â 11 RAr 25/96 â = SozR 3-4100 Â§ 119 Nr. 11) ein Irrtum nur dann, wenn er durch eine konkrete Auskunft einer hierzu berufenen Stelle â in der Regel einer Dienststelle der Beklagten â verursacht worden ist. Diese Voraussetzungen sind nicht erfÃ¼llt. Der KlÃ¤ger ging lediglich aufgrund der Auskunft des Betriebsrats, dass sein Arbeitsplatz wegfallen werde, davon aus, zur LÃ¶sung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses berechtigt zu sein. WÃ¼rde dies bereits ausreichen, eine besondere HÃ¤rte anzunehmen, wÃ¼rde der Arbeitnehmer, der sich vor LÃ¶sung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses mit den sich hieraus ergebenden sozialrechtlichen Folgen vertraut macht, benachteiligt.

Die Kostenentscheidung nach Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entspricht dem

Ergebnis in der Hauptsache.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 10.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024